

Abgabe bei:

Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr.
 Obere Sennigstraße 4
 97461 Hofheim i.UFr.
poststelle@vghofheim.de
 Fax: 09523 9229-99



Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Plakatwerbung (Veranstaltungen) auf öffentlichem Verkehrsgrund gemäß § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) und Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Anlagen: Ortsplan mit vorgesehenem Aufstellungsort

Antrag:

| |
|---|
| Antragsteller und verantwortliche Person/Anschrift |
| Telefonische Erreichbarkeit / Handy / Fax / E-Mail des Antragstellers |
| Aufstellungsort (Stadt/Gemeinde, Stadt-/Ortsteil, Straße) |
| Zeitraum der Plakatierung (frühestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin erlaubt): von bis |
| Größe (bis DIN A 1) und Anzahl der Plakate: |
| Um welche Veranstaltung/Werbung handelt es sich? (Ort, Tag, Zeit der Veranstaltung angeben) |

Erklärung:

Die Grundlagen für das Plakatieren gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) und Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) habe ich gelesen und werden sie uneingeschränkt beachten und befolgen.

| | | |
|---------------|-----------------|---|
| Ort: _____ | Datum: _____ | Unterschrift Antragsteller/in: _____ |
|---------------|-----------------|---|

Aufstellung Werbeschilder / Plakatierung (Veranstaltungen) Grundlagen gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) und Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

- 1) Unbedingt notwendig ist ein schriftlicher Antrag auf Plakatierung bei der zuständigen Behörde (auch per E-Mail möglich).
- 2) Werbung außerhalb der geschlossenen Ortschaft ist verboten (§ 33 StVO)! Die Werbeanlagen dürfen deshalb nur **innerhalb** der Ortsdurchfahrt angebracht werden.
- 3) Aufstellung der Werbeanlagen frühestens **zwei Wochen** vor dem Veranstaltungstermin, für die Entfernung ist **unverzüglich** nach dem Ende der Veranstaltung zu sorgen.
- 4) Zum seitlichen Fahrbahnrand ist ein Mindestabstand von **1,50 m** einzuhalten.
- 5) Die Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden an amtlichen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Lichtzeichenanlagen und auch nicht deren Sichtbarkeit und Wirksamkeit beeinträchtigen (hierzu zählen auch Verkehrsspiegel und Pfosten mit Straßennamenschildern).
- 6) Die Sicht der Fahrzeugführer darf nicht beeinträchtigt werden.
- 7) Werbeplakate und Plakatständer sind außerhalb des Verkehrsraums für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht behindern.
- 8) Sachbeschädigungen am Aufstellungsort müssen ausgeschlossen sein.
- 9) Bei Zweifel über zulässige Standorte ist mit der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. oder dem zuständigen Straßenmeister
 - bei Gemeindestraßen mit Herrn Haßfurter, VG Hofheim, Tel. 09523 9229-27 (E-Mail: c.hassfurter@vghofheim.de)
 - bei Kreisstraßen mit Herrn Otto Stark, Tiefbauverwaltung des Landkreises, Tel. 09521 94260 (otto.stark@tiefbau.hassberge.de)
 - für Bundes- und Staatsstraßen mit Herrn Franz Diem, Straßenmeisterei Zeil, Tel. 09524 83310 (franz.diem@stbasw.bayern.de)

Kontakt aufzunehmen.

- 10) Werbeanlagen auf Privatgrund sind mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer abzusprechen.
- 11) Bei Nichtbeachten erfolgt die ersatzweise kostenpflichtige Beseitigung der Werbeanlagen/Plakate.